

die umfangreiche Übersetzungsliteratur beantwortet werden; genauere Untersuchungen stehen noch aus.

Ein „Ausblick“ ist der „Nachwirkung der pietistischen Sprache im 18. Jahrhundert“ gewidmet (432–476). Bezeichnend ist, daß hier immer wieder die Grenze zwischen dem rein Sprachlichen und dem Inhaltlichen fließend wird. Die Sprache des 18. Jahrhunderts erfährt ihre psychologische Vertiefung wesentlich von der Schulung durch den Pietismus her. Es kommt zu einer erneuten Umbildung ursprünglich religiös gemeinter Begriffe für die Zwecke der empfindsamen und romantischen Literatur; so vollzieht sich wie einst mit dem Erbgut der Mystik eine Säkularisierung großen Ausmaßes.

Anschließend werden die Wirkungen auf einzelne Autoren untersucht: Klopstock zuerst; wieder sind es die verbalen Präfixbildungen, die sich als spezifisch pietistisch erweisen; freilich werden sie unbestimmter als im Pietismus selbst verwendet. Seinerseits als von Klopstock beeinflusst erscheint dann Schubart, dessen Selbstbiographie sprachlich abgehört wird. Weitere Erörterungen dienen dem Nachweis, daß „nicht nur die Sprache der Seele, der Freundschaft und Liebe, sondern auch die der dichterischen Naturschilderung Erbe der pietistischen Bewegungsverben“ ist (485). Beobachtungen zum Einfluß pietistischer Sprache auf Goethe folgen entsprechende Erörterungen zu K. Phil. Moritz, Fr. H. Jacobi und den Religiösen unter den Romantikern, vor allem Novalis. – Was leistet dieses Werk dem Kirchengeschichtler? Es bietet die Möglichkeit, eine Art inneren Porträts des deutschen Pietismus zu liefern; denn nirgendwo stellt sich eine Epoche deutlicher und objektiv faßbarer dar als in der Sprache. Aber auch der Hymnologe wird, sofern er an der Interpretation seiner Texte interessiert ist, sich mit Gewinn der Möglichkeiten bedienen, die ihm das Werk bietet.

Wesentliche Corrigenda sind selten. S. 12 muß es Frau v. Gersdorf statt Fräulein v. Gersdorf heißen. Unverständlich ist der Satz: „Schon Luther kennt . . . vieles aus dem mystischen und pietistischen Schrifttum, . . .“ S. 393. S. 400 muß es „Christi Leiden“ statt „. . . Leichen“ heißen, S. 402 Origenes statt Origines.

Greifswald

Ernst Käbler

Hertha Köhne: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz (= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Band 1). Witten (Luther-Verlag) 1974. 192 S., kart. DM 19,80.

Die Reihe, als deren erster Band diese Münstersche Dissertation erscheint, ist eine neue Folge der Beihefte zum Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte. Die Arbeit behandelt die Vorgeschichte der Westfälischen Provinzialkirche bis zum ersten faßbaren Zusammenschluß in einer gemeinsamen Synode 1819 in Lippstadt.

Einleitend wird die Entstehung der preußischen Provinz Westfalen geschildert und ihre konfessionelle Struktur dargelegt. Ein Rückblick zeigt die territoriale, konfessionelle und kirchliche Entwicklung zwischen 1803 und 1813. Dabei wird deutlich, daß trotz aller Veränderungen, die dieses unruhige Jahrzehnt brachte, die kirchliche Organisation in Westfalen kaum einschneidende Neuerungen erfahren hat. Im Restpreußen dagegen, wo die Landeskirchen der beiden protestantischen Konfessionen noch als Elemente auch der staatlichen Grundordnung, mithin der materiellen Verfassung, galten, hatte sich in dieser Zeit mit der Staatsreform auch die Frage einer Reform der Kirchenverfassung gestellt. Eigentlich waren es drei Themen, welche die Kirche in Preußen nach dem Zusammenbruch 1806/7 beschäftigten: die Union, die Agende und die Verfassung. Erstes Ziel war die Einheit der evangelischen Kirchen. Doch rückte die Frage der Bekenntniseinheit gegenüber den Fragen der einheitlichen Kirchenverfassung und Liturgie bald in den Hintergrund. Während für den König die Union in erster Linie ein religiöses Anliegen war, stellte sie sich für die Ministerialbürokratie zugleich als ein Mittel zur Befestigung der staatlichen Einheit dar. Sie strebte deshalb den Zusammenschluß der Provinzialkirchen in einer einheitlich verfaßten Landeskirche an.

Nach den Plänen Steins sollte – wie der Staat durch die ständische Repräsentation – die Kirche mit ihrer alten Konsistorialverfassung des Luthertums durch synodale Elemente ergänzt werden. Die Zuständigkeitsvereinigung durch das Publikandum von 1808, welche außer dem *jus circa sacra* auch das *jus in sacra* in die Hände von Staatsbehörden legte, war deshalb nur als organisatorisches Provisorium gedacht, das den Instanzenpluralismus überwinden und die Union mit einer neuen Kirchenverfassung vorbereiten sollte. Anders als Stein hat man das Ziel nach 1813 dann allerdings mehr im Sinne eines hierarchisch-autoritären Systems gesucht. Die Kabinettsorder vom Mai 1816, mit der die Einsetzung von Presbyterien in den Gemeinden sowie von Kreis- und Provinzialsynoden angeordnet wurde, und der ministerielle Entwurf einer Synodalordnung von 1817 räumten nur der Geistlichkeit eine beschränkte beratende Mitwirkung bei innerkirchlichen Entscheidungen ein. Das Laienelement blieb ausgeschlossen. Insofern wurde nur der Anschein von Zugeständnissen an die synodal-repräsentative Bewegung in der evangelischen Kirche erweckt.

Die Vorstellungen der staatlichen Entwürfe sind praktisch bei allen Provinzialsynoden auf Ablehnung gestoßen. In den preußischen Westprovinzen aber ist diese Ablehnung nicht allein aus anderen Wünschen und Forderungen erwachsen, sondern aus einer Kollision mit der bisherigen Kirchenverfassung in Jülich, Berg, Kleve und Mark. Es wird gezeigt, wie alle Meinungsverschiedenheiten, die bisher die Einheit der Protestanten gelähmt hatten, beiseite gestellt werden und ein puristisches Bild der alten Synodalverfassung entwickelt wird, das man den Berliner Entwürfen entgegensetzt. Tatsächlich wurde mehr gefordert, als man jemals besessen hatte: eine rein presbyterial-synodale Kirchenverfassung, in der dem Staat lediglich ein Aufsichtsrecht zustehen sollte. In Lippstadt hat 1819 die Provinzialsynode diese zunächst in Kreissynoden artikulierte, dann ein Jahr vorher in Unna von einer märkischen Gesamtsynode für die Mark aufgestellte Forderung übernommen und auf ganz Westfalen ausgedehnt. Die feste Haltung, die man auch in den folgenden Jahren beibehielt, führte zum Kompromiß der Kirchenordnung von 1835. Sie bescherte der Westfälischen Kirchenprovinz – wenn auch mit erheblichem Einfluß des landesherrlichen Kirchenregiments – eine synodal-presbyteriale Verfassung. Eingehend werden die Quellen untersucht, auf die Kritik und Ablehnung der staatlichen Entwürfe fußen. Beachtenswert in dem Streit erscheint auch die Rolle des Oberpräsidenten v. Vincke, der, getragen von den Ideen Steins, einen Ausgleich zwischen Synodal- und Konsistorialsystem suchte.

Die Verfasserin geht davon aus, daß alle zu dem Thema bisher erschienene Literatur auf unzureichendem Quellenstudium beruht. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieses Urteil in der absoluten Form wirklich zutrifft. Jedenfalls war es für sie ein Grund, systematisch das breitgestreute gedruckte Quellenmaterial und die Bestände mehrerer staatlicher und kirchlicher Archive durchzuarbeiten. Dabei ist es ihr besonders durch die Auswertung von Korrespondenzen gelungen, manche neuen Einblicke zu gewinnen. Ein Anhang bringt einige wichtige Quellen im Wortlaut, Schemata der kirchlichen Organisation in Preußen vor und nach 1808 sowie eine Zeittafel, bedauerlicherweise jedoch keinen Personenindex.

Es soll nicht bestritten werden, daß die synodale Tradition in Westfalen für die Bewegung wichtiger war als die gleichzeitigen Kämpfe um das Repräsentativsystem. Gewisse Wechselwirkungen dürften gleichwohl bestanden haben. Daneben ist der Konflikt auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gegensatz zwischen Regionalismus und staatlichem Zentralismus im frühen 19. Jahrhundert zu sehen. Leider sind diese Aspekte fast gänzlich außerhalb der Betrachtung geblieben.

Münster

Hans-Joachim Behr